

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

gültig ausschliesslich für Unternehmer (B2B – Schweiz)

MARKE: SOLUMERA

Vertragspartner: STEPS VENTURES AG; Im Birspark 3, 4147 Aesch, Schweiz

Tel.: +41 61 312 4753, E-Mail: office@solumera.ch

Handelsregister-Nr.: CH-270.3.014.837-4, UID-Nr.: CHE-142.403.611

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten ausschliesslich gegenüber Unternehmern im Sinne des Schweizer Obligationenrechts (OR).
2. Verbraucher im Sinne des Schweizer Konsumentenschutzrechts sind ausgeschlossen.
3. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
4. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

§ 2 Vertragsgegenstand – Reiner Liefervertrag

1. Vertragsgegenstand ist ausschliesslich die Lieferung beweglicher Waren im Sinne von Art. 184 ff. OR, insbesondere:
 - o Photovoltaikmodule,
 - o gebäudeintegrierte Photovoltaikmodule (BIPV),
 - o keramisch digital bedruckte Glasmodule,
 - o Zubehör und Systemkomponenten.
2. Es wird ausdrücklich kein Werkvertrag im Sinne von Art. 363 ff. OR begründet.
3. Die gelieferten Module stellen keine Bauwerksleistung im Sinne des Schweizer Rechts dar.
4. Die Lieferung erfolgt ohne Verpflichtung zur Herstellung eines funktionierenden Bauwerks oder Bauwerksteils im Sinne von Art. 363 OR.
5. Die Module sind als technische Bauteile konzipiert und werden als Komponenten geliefert. Eine bauwerksrechtliche Qualifikation ergibt sich ausschliesslich aus der konkreten baulichen Verwendung durch den Vertragspartner.
6. Die gelieferten Produkte sind serienmässig hergestellte Industrieerzeugnisse. Eine projektspezifische Anpassung, Massanfertigung oder Sonderanfertigung – insbesondere im Rahmen von BIPV-Anwendungen – ändert nichts an der rechtlichen Einordnung als bewegliche Sache im Sinne des Kaufrechts.
7. Die Module sind nicht als vollständiges Fassadensystem oder Abdichtungssystem geschuldet. STEPS VENTURES AG schuldet keine Bauwerksfunktion, keine Dichtheitsfunktion und keine tragende Funktion im Sinne des Baurechts. Insbesondere nicht:
 - o statische Berechnungen,
 - o elektrotechnische Planung,
 - o bauphysikalische Prüfungen,
 - o Genehmigungsprüfung,
 - o Systemintegration,
 - o Montage oder Inbetriebnahme.
8. Technische Hinweise, Auskünfte oder projektbezogene Abstimmungen erfolgen unverbindlich und ohne

Haftungsübernahme; sie begründen keine Planungs-, Prüf- oder Warnpflichten über das gesetzlich zwingende Mass hinaus.

9. Eine Mitwirkung an technischen Abstimmungen, Systemempfehlungen oder projektspezifischen Ausarbeitungen begründet keine Planungs-, Prüf- oder Systemverantwortung.
10. Der Vertragspartner bleibt alleiniger Planer und Systemverantwortlicher. Projektbezogene Abstimmungen, technische Rückmeldungen, Teilnahme an Projektbesprechungen oder etwaige Freigaben erfolgen ausschliesslich als unverbindliche Hinweise auf Grundlage der vom Vertragspartner bereitgestellten Informationen. Sie stellen keine technische Genehmigung, keine statische Bestätigung und keine Übernahme einer Planungs- oder Systemverantwortung dar.
11. STEPS VENTURES AG trifft keine Prüf- oder Warnpflicht hinsichtlich der vom Vertragspartner gewählten Systemkombinationen, Unterkonstruktionen oder bauwerksseitigen Voraussetzungen, soweit keine offenkundigen und grob erkennbaren Mängel vorliegen.

§ 3 Vertragsabschluss

1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Ein Vertrag kommt ausschliesslich durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
3. Technische Änderungen, handelsübliche Abweichungen sowie produktionsbedingte Toleranzen bleiben vorbehalten.
4. Liefertermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermin schriftlich vereinbart wurden.
5. Ein Rücktritt wegen Lieferverzug ist erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist gemäss Art. 107 ff. OR zulässig.

§ 4 Sonderanfertigungen (BIPV)

1. Kundenspezifisch gefertigte Module (insbesondere mit kundenspezifischem Druckbild, Design, Sondermassen oder projektspezifischer Unterkonstruktion) gelten als Sonderanfertigungen.
2. Sonderanfertigungen sind von Rücktritt, Umtausch und Stornierung ausgeschlossen.
3. Mit Designfreigabe beginnt die verbindliche Produktionsphase.
4. Nach Produktionsbeginn ist eine Vertragsauflösung ausgeschlossen.
5. Bereits entstandene Produktions-, Material-, Planungs- und Vorbereitungsaufwendungen sind jedenfalls zu ersetzen.

6. Massgeblich sind freigegebene Muster, Zeichnungen, Spezifikationen und Datenblätter.
7. Geringfügige Farb-, Struktur-, Druck- oder Glasabweichungen innerhalb technischer Toleranzen stellen keinen Mangel dar.

§ 5 Lieferung, Transport und Gefährübergang

1. Die Lieferung erfolgt ausschliesslich als Versendungskauf ab Werk des Herstellers oder ab vereinbartem Versandort.
2. Mit Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer geht die Gefahr gemäss Art. 185 OR auf den Vertragspartner über.
3. Dies gilt unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt, ob der Transport durch STEPS VENTURES AG organisiert wird, oder ob eine Lieferung „frei Baustelle“ o.ä. vereinbart wird.
4. Für jede Lieferung wird verpflichtend eine Transportversicherung abgeschlossen.
5. Die Transportversicherung wird im Namen von STEPS VENTURES AG abgeschlossen, jedoch ausschliesslich im wirtschaftlichen Interesse und auf Risiko des Vertragspartners.
6. Die Versicherungsprämie wird dem Vertragspartner gemäss Versicherungsbeleg gesondert verrechnet.
7. Der Abschluss der Transportversicherung begründet keinerlei verschuldensunabhängige Haftung von STEPS VENTURES AG.
8. STEPS VENTURES AG haftet im Zusammenhang mit dem Transport ausschliesslich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden bei der Beauftragung des Frachtführers (Art. 100 OR).
9. Eine weitergehende Haftung für
 - o Transportschäden,
 - o Glasbruch,
 - o Mikrorisse,
 - o verdeckte Transportschäden,
 - o Verzögerungen,
 - o Zwischenlagerung,
 - o Umladungen,
 - o Entladevorgänge,
 - o Kranmanöver,
 - o Baustellenlogistik
 ist ausdrücklich ausgeschlossen.
10. Eine allfällige Haftung ist der Höhe nach jedenfalls mit der Deckungssumme der Transportversicherung begrenzt.
11. Im Schadensfall erfolgt die Regulierung ausschliesslich im Rahmen der Versicherungsbedingungen.
12. STEPS VENTURES AG tritt etwaige Ansprüche gegen den Transportversicherer auf Verlangen an den Vertragspartner ab.
13. Eine Zahlung durch den Versicherer gilt als vollständige Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dem Transportschaden.
14. Der Vertragspartner ist verpflichtet,
 - o die Ware unmittelbar bei Anlieferung zu untersuchen,
 - o Transportschäden unverzüglich im Frachtbrief/Übergabeprotokoll zu vermerken,
 - o Fotodokumentation zu erstellen,
 - o eine schriftliche Schadensmeldung binnen 24 Stunden ab Anlieferung an STEPS VENTURES AG zu übermitteln.

15. Unterbleibt eine ordnungsgemässe Dokumentation oder ein Vorbehaltsvermerk, gilt die Ware hinsichtlich Transportschäden als genehmigt.
16. Entladung, Baustellenlogistik und Lagerung nach Ankunft erfolgen ausschliesslich auf Risiko des Vertragspartners; STEPS VENTURES AG schuldet keine Entladeorganisation.
17. Die Transportkosten werden projektbezogen ermittelt und dem Vertragspartner als gesonderte Kostenposition in Rechnung gestellt.
18. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Ware nach vorheriger Abstimmung auf eigene Kosten und Gefahr selbst abzuholen oder einen eigenen Frachtführer zu beauftragen. In diesem Fall geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware zur Abholung auf den Vertragspartner über.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Die Zahlungsbedingungen werden im jeweiligen Angebot oder in der Auftragsbestätigung individuell festgelegt und sind verbindlicher Vertragsbestandteil. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, sind Rechnungen binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Mit der Umsetzung des Auftrages, insbesondere der Bestellung beim Hersteller, Produktionsfreigabe oder Disposition der Ware, wird erst nach vollständigem Zahlungseingang entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen begonnen. Lieferfristen beginnen erst mit vollständigem Eingang der vereinbarten Zahlung zu laufen. Massgeblich ist der vollständige Zahlungseingang auf dem von STEPS VENTURES AG bekannt gegebenen Konto.
3. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen gemäss Art. 104 OR (5 % p.a.), sofern nichts anderes vereinbart wurde.
4. Zusätzlich ist STEPS VENTURES AG berechtigt, sämtliche Betriebskosten geltend zu machen.
5. STEPS VENTURES AG ist berechtigt, bei Zahlungsverzug weitere Lieferungen oder Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der STEPS VENTURES AG.
2. Der Eigentumsvorbehalt wird gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister am Sitz des Vertragspartners eingetragen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche hierfür erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.
3. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräussern. Er tritt jedoch bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräusserung sicherungshalber an die STEPS VENTURES AG ab.
4. Bei Zahlungsverzug ist die STEPS VENTURES AG nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern dieser nicht ausdrücklich erklärt wird.

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Es gilt Art. 201 OR.
2. Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu prüfen.
3. Erkennbare Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen.
4. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
5. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.
6. Erfolgt keine schriftliche Mängelrüge innerhalb der Frist, gilt die Lieferung auch hinsichtlich versteckter, bei ordnungsgemässer Untersuchung erkennbarer Mängel als genehmigt.

§ 9 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt – soweit gesetzlich zulässig – 12 Monate ab Übergabe (Art. 210 OR).
2. Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl der STEPS VENTURES AG auf Ersatzlieferung oder Minderung.
3. Wandelung ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
4. Ein- und Ausbaukosten, Nebenleistungen sowie sonstige Aufwendungen werden – soweit gesetzlich zulässig – maximal bis zur Höhe des Netto-Warenwertes der betroffenen Lieferung ersetzt, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen.
5. Keine Gewährleistung besteht bei Schäden oder Mängeln, die zurückzuführen sind auf:
 - o unsachgemässe Montage,
 - o fehlerhafte Planung,
 - o statische Fehlberechnung,
 - o unsachgemässe Kombination mit Fremdsystemen,
 - o Eingriffe Dritter oder eigenmächtige Änderungen.

§ 10 Herstellergarantie (Back-to-Back)

1. Für die gelieferten Photovoltaikmodule und Komponenten gelten ausschliesslich die Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung.
2. Nach derzeitiger Herstellerangabe umfassen diese insbesondere:
 - o 25 Jahre Leistungsgarantie (mindestens 80 % der Nennleistung),
 - o 25 Jahre Druck- und Farbgarantie bei keramisch digital bedruckten Glasmodulen,
 - o 12 Jahre Produktgarantie auf Modulverarbeitung,
 - o 6 Jahre Garantie auf elektrische Komponenten.
3. Diese Angaben stellen keine eigenständige Garantieerklärung der STEPS VENTURES AG dar.
4. STEPS VENTURES AG übernimmt keine über die Herstellergarantie hinausgehende Garantieverpflichtung.
5. Garantieansprüche werden ausschliesslich im Back-to-Back-Verfahren weitergeleitet.
6. STEPS VENTURES AG haftet nicht für:
 - o die Leistungsfähigkeit oder Insolvenz des Herstellers,
 - o die Ablehnung von Garantieansprüchen durch den Hersteller,
 - o Verzögerungen in der Garantieabwicklung.
7. Ein- und Ausbaukosten, Montagekosten, Ertragsausfälle sowie sonstige Folgeschäden sind von der

Herstellergarantie nicht umfasst, sofern sich aus den Garantiebedingungen des Herstellers nichts anderes ergibt.

§ 10a Produktspezifische Bedingungen

1. Für die gelieferten Module und Systemkomponenten gelten ergänzend die jeweiligen technischen Spezifikationen, Garantiebedingungen und Leistungsbeschreibungen des Herstellers in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung.
2. Die Herstellergarantie stellt eine eigenständige Garantieerklärung des Herstellers dar. Der Vertriebspartner übernimmt keine darüber hinausgehende Garantie, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.
3. Technische Spezifikationen, Datenblätter oder Produktinformationen stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart wurden.
4. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und den Herstellerbedingungen gehen die Regelungen dieser AGB vor, soweit nicht ausdrücklich die Herstellergarantie betroffen ist.

§ 11 Unterkonstruktion und Systemkompatibilität

1. Die gelieferten Photovoltaikmodule werden – sofern vereinbart – werkseitig mit einem vormontierten, standardisierten Befestigungs- oder Unterkonstruktionssystem versehen.
2. Die werkseitige Vormontage stellt ausschliesslich eine vorbereitende Produktionsleistung dar und begründet keine Werk-, Montage-, System- oder Planungsverantwortung.
3. STEPS VENTURES AG ist nicht Anbieter eines Gesamtbefestigungs- oder Montagesystems.
4. Die Verantwortung für:
 - o die statische Dimensionierung,
 - o die Systemkompatibilität,
 - o die Verbindung mit dem bauwerksseitigen Gegenstück,
 - o die Auswahl geeigneter Verbindungselemente,
 - o Wind- und Schneelastnachweise,
 - o bauphysikalische Eignung,
 - o Brandschutzanforderungen,
 - o Dach- oder Fassadenverträglichkeit,
 - o bauaufsichtliche und gewerberechtliche Zulässigkeit,liegt ausschliesslich beim Vertragspartner.
5. Die projektspezifische bauordnungsrechtliche Zulässigkeit, Systemintegration und Einhaltung objektspezifischer Normanforderungen liegt ausschliesslich im Verantwortungsbereich des Vertragspartners. Die produktbezogene Konformität richtet sich ausschliesslich nach den vom Hersteller angegebenen Spezifikationen und Zertifizierungen.
6. Etwaige von STEPS VENTURES AG zur Verfügung gestellte Lasttabellen, technische Richtwerte oder Belastungsangaben dienen ausschliesslich der allgemeinen Produktinformation und ersetzen keine objektspezifische statische Berechnung oder bauwerksbezogene Nachweisführung.
7. Sofern der Vertragspartner eigene Unterkonstruktionen oder Befestigungselemente zur werkseitigen Verklebung oder Montage bereitstellt oder spezifiziert, erfolgt die Umsetzung ausschliesslich nach dessen Vorgabe und Verantwortung.
8. STEPS VENTURES AG übernimmt keinerlei Gewähr oder Haftung für:

- o die Kompatibilität der vormontierten Unterkonstruktion mit dem bauseitigen Gegenstück,
 - o Systemversagen,
 - o statische Fehlbemessung,
 - o Materialunverträglichkeiten,
 - o Korrosion,
 - o Verformung,
 - o Schwingungsverhalten,
 - o thermische Spannungen,
 - o Feuchtigkeitseinwirkung,
 - o oder sonstige bauwerksbedingte Einflüsse.
9. Auch bei Verwendung standardisierter Systemkomponenten übernimmt STEPS VENTURES AG keine System- oder Gesamtanlagenverantwortung.
 10. Eine Haftung für Schäden aus fehlerhafter Planung, Montage oder Systemintegration ist ausgeschlossen, ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 11. Der Vertragspartner stellt STEPS VENTURES AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Systemintegration oder Montage der Module resultieren, soweit die Ansprüche auf Umständen beruhen, die im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegen.

§ 12 Haftung

1. Unbeschränkte Haftung besteht nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Personenschäden oder zwingender gesetzlicher Produkthaftung gemäss Schweizer Produkthaftungsgesetz (PrHG).
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet STEPS VENTURES AG nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Die Haftung ist der Höhe nach – soweit gesetzlich zulässig – mit dem Netto-Auftragswert der betroffenen Lieferung begrenzt.
4. Ausgeschlossen ist – soweit gesetzlich zulässig – insbesondere die Haftung für:
 - o entgangenen Gewinn,
 - o Produktionsausfälle,
 - o Betriebsunterbrechung,
 - o Projektverzögerungen,
 - o mittelbare Schäden,
 - o Folgeschäden,
 - o Regress- oder Ersatzansprüche Dritter.
5. Schadenersatzansprüche verjähren – soweit gesetzlich zulässig – binnen 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
6. Abweichende oder weitergehende Gewährleistungs- oder Haftungsregelungen bedürfen einer ausdrücklich schriftlichen Individualvereinbarung mit STEPS VENTURES AG.

§ 13 Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt (insbesondere Lieferkettenstörungen, Produktionsausfälle, Embargos, Naturereignisse, Energieengpässe, behördliche Massnahmen) befreien STEPS VENTURES AG für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht.
2. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschliesslich Schweizer materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Gerichtsstand ist Aesch, Schweiz.

§ 15 Produktsicherheit / Weitergabe von Informationen

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei Weiterveräußerung der Ware sämtliche sicherheitsrelevanten Hinweise und Produktinformationen vollständig weiterzugeben.

§ 16 Rechte an Druckdaten

1. Der Vertragspartner garantiert, dass er über sämtliche Rechte an bereitgestellten Druckdaten / Designvorlagen verfügt.
2. Der Vertragspartner stellt STEPS VENTURES AG von Ansprüchen Dritter frei.

§ 17 Schriftform

1. Änderungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Dies gilt auch für das Abgehen dieses Schriftformerfordernisses.

§ 18 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Aesch, Februar 2026